



An das
**Bundesministerium für Verkehr,
Innovation und Technologie**
Radetzkystraße 2
1030 Wien

übermittelt per Email an:
l1@bmvit.gv.at

Wien, am 5. Juni 2012

Begutachtung Novelle Luftfahrtgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Land&Forst Betriebe Österreich nehmen zu dem im Betreff genannten Entwurf wie folgt Stellung.

Zu § 145 b Abs 6

Mit dem vorgeschlagenen neuen § 145b Abs 6 soll die Enteignungsbestimmung des § 97 für Vorhaben, die Flughäfen betreffen und einer Genehmigung gemäß dem UVP-G 2000 bedürfen, dahingehend ergänzt werden, dass für die Errichtung oder Änderung von Flughäfen samt den zugehörigen Bodenreinrichtungen das Eigentum an Liegenschaften sowie eine dauernde oder zeitweilige Einräumung, Einschränkung und Aufhebung von dinglichen oder obligatorischen Rechten insbesondere auch für die Anlage von Ablagerungsplätzen (zB Schotterablagerungen, Aushubmaterial) Zufahrten sowie die zur Aufrechterhaltung der Verkehrsbeziehungen erforderlichen Grundstücke im Wege der Enteignung „erworben“ werden können. Eine Enteignungsmöglichkeit aus zwingend erforderlichen Lärmschutzgründen mag zweckdienlich sein. Zwangsrechte anstatt marktorientierter zivilrechtlicher Vereinbarungen etwa für Ablagerungen sind jedoch entschieden abzulehnen.

Eine derart umfassende und unbestimmt (insbesondere auch ohne jede Befristung!) formulierte Enteignungsmöglichkeit verletzt das verfassungsrechtlich geschützte Eigentumsrecht massiv und hat daher zu unterbleiben.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen für weitere Fragen gerne zur Verfügung.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird auch dem Präsidium des Nationalrats übermittelt, dies elektronisch an die Adresse begutachtungsverfahren@parlament.gv.at.

Mit freundlichen Grüßen



DI Bernhard Budil
Generalsekretär